

Allgemeine Tarifrunde – Teil I

Tabellenentgelte in den Anlagen 3 (für Anl. 2, 2d, 2e), 31, 32 und 33 erhöhen sich

- zum 1. Juli 2025 um 3 Prozent, mindestens jedoch um 110 Euro
- Zum 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent

Dynamischen Vergütungsbestandteile erhöhen sich

- zum 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent
- zum 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent

Ausbildungsvergütung erhöht sich

- zum 1. Juli 2025 um 75 Euro monatlich
- zum 1. Februar 2026 um weitere 75 Euro monatlich

Allgemeine Tarifrunde – Teil I

Änderungen zum 1. Juli 2025 in den Anlagen 31 und 32:

- **Wechselschichtzulage**

- bei ständiger Wechselschicht 250 Euro monatlich (bisher 155 Euro)
- bei nicht ständiger Wechselschicht 1,49 (Anl. 31) bzw. 1,47 (Anl. 32) Euro pro Stunde (bisher 0,93 Euro)

- **Schichtzulage**

- bei ständiger Schichtarbeit 100 Euro monatlich (bisher 40 Euro)
- bei nicht ständiger Schichtarbeit 0,59 Euro pro Stunde (bisher 0,24 Euro)

ab dem 1. Januar 2027 nehmen diese Zulagen an allgemeinen Entgelterhöhungen teil

- **Pflegezulage**

- 137,96 Euro (bisher 133,80 Euro)
- ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro

Allgemeine Tarifrunde – Teil I



Änderungen zum 1. Juli 2025 in Anlage 33:

- **Wechselschichtzulage**

- bei ständiger Wechselschicht 200 Euro monatlich (bisher 155 Euro)
- bei nicht ständiger Wechselschicht 1,18 Euro pro Stunde (bisher 0,93 Euro)
- in a) Krankenhäusern bzw. b) Pflege- und Betreuungseinrichtungen abweichend 250 Euro (bzw. a) 1,49 Euro/b) 1,47 Euro pro Stunde)

- **Schichtzulage**

- bei ständiger Schichtarbeit 100 Euro monatlich (bisher 40 Euro)
- bei nicht ständiger Schichtarbeit 0,59 Euro pro Stunde (bisher 0,24 Euro)

ab dem 1. Januar 2027 nehmen diese Zulagen an allgemeinen Entgelterhöhungen teil

Allgemeine Tarifrunde – Teil I



Änderungen zum 1. Juli 2025 in den Anlagen 2, 2d, 2e (Anlage 5):

- **Wechselschichtzulage**
 - 200 bzw. 120 Euro (bisher 102,26 bzw. 61,36 Euro)
- **Schichtzulage**
 - 100 bzw. 77,77 Euro (bisher 46,02 bzw. 35,79 Euro)

Anlage 33



Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

- wer in einer bestimmten Tätigkeit die hierfür erforderliche Ausbildung nicht mitbringt, wird eine Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe niedriger eingruppiert
- die Regelung in Abschnitt Ic der Anlage 1 galt bisher nur für Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d, 2e, 31 und 32

Anlage 33



Zulage für Leitungen

- neue „Kann-Zulage“ in Höhe von mindestens 180 Euro
- für Leitungen von Kindertagesstätten, Werkstätten und Heimen der Erziehungs-, Behinderten oder Gefährdetenhilfe sowie ständige Vertretungen der genannten Leitungen (die keine SuE-Zulage erhalten)
- befristete Regelung bis zum 31. Dezember 2027

Anlage 33



Gruppenleiterzulagen

- „Kann-Zulagen“ S 9 Ziffer 1 (Anmerkung 30) wurde auf mindestens 180 Euro erhöht (bisher mindestens 150 Euro)
- „Kann-Zulage“ für Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit oder als Leiter einer Gruppe (Anmerkung 31) wurde auf mindestens 180 Euro erhöht (bisher mindestens 80 Euro)

Allgemeine Tarifrunde – Teil I



Was bleibt für Teil II bzw. was hat der ÖD noch beschlossen?



- ab 2027 ein weiterer Tag Erholungsurlaub
- Teile der Jahressonderzahlung können zukünftig in bis zu drei freie Tage umgewandelt werden (nicht in in Krankenhäusern bzw. Pflege- und Betreuungseinrichtungen)
- ab dem Jahr 2026 Erhöhung der Jahressonderzahlung auf 85 % (in Krankenhäusern bzw. Pflege- und Betreuungseinrichtungen in EG 1 bis 8 auf 90 %)

Was bleibt für Teil II bzw. was hat der ÖD noch beschlossen?

- ab 2026 Möglichkeit der freiwilligen Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 42 Stunden (außerhalb der Probezeit)
- Zuschlag für Erhöhungsstunden neben entsprechend erhöhtem Tabellenentgelt
 - Entgeltgruppen 1 bis 9b 25 %
 - Entgeltgruppen 9c bis 15 10 %

Was bleibt für Teil II bzw. was hat der ÖD noch beschlossen?

- neue Gleitzeitregelungen
- Regelungen zu Langzeitkonten
- Erstattung von Zuschlägen für Auszubildende bei Familienheimfahrten im Bereich Pflege
- Verpflegungszuschuss für Auszubildende bei auswärtigen Bildungsmaßnahmen
- Tarifverhandlungen zu praxisintegrierten dualen Studiengängen

Was bleibt für Teil II bzw. was hat der ÖD noch beschlossen?

- Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit in Zusammenhang mit Bereitschaftszeiten von derzeit 48 Stunden
 - ab dem 1. Januar 2026 auf 46 Stunden und
 - ab dem 1. Januar 2027 auf 44 Stunden

Was bleibt für Teil II bzw. was hat der ÖD noch beschlossen?

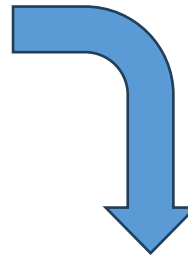


- Hebammen und Entbindungspfleger mit abgeschlossener Hochschulbildung sind in Entgeltgruppe P 11 eingruppiert
- ausgebildete Hebammen und Entbindungspfleger können ebenfalls in die Entgeltgruppe P 11 eingruppiert werden, wenn sie aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

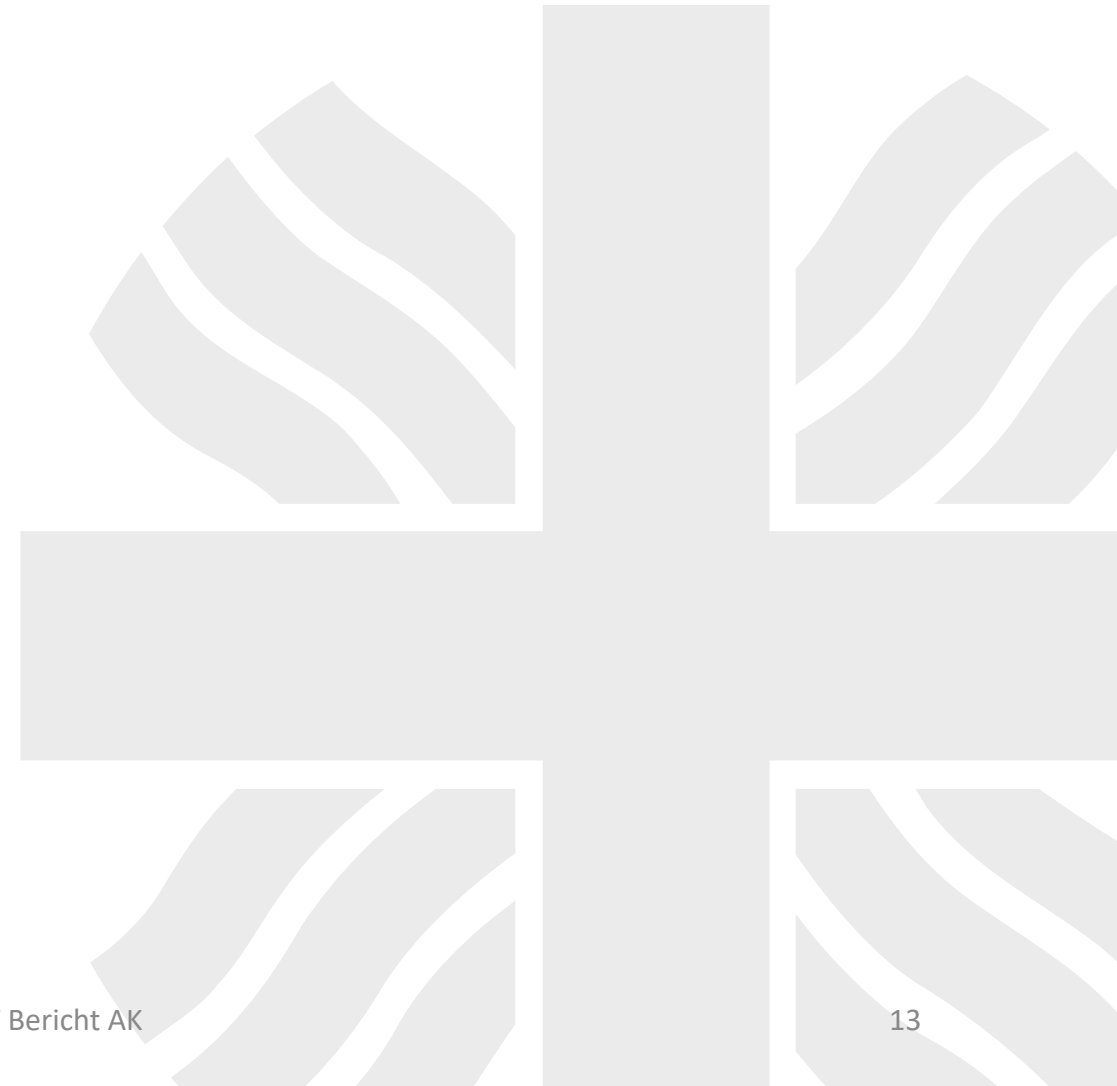
Ausblick



Anlage 2 Strukturprozess



AVR ab 2027



AVR ab 2027



AVR §§ 1-59

Anhang Entgeltordnung (EGO)

Anhang Tabellen

Anhang Zusätzliche Altersversorgung

Anhang Beihilfen

Anhang Auszubildende

Anhang besondere Regelungen für Praktikanten

Anhang Lehrkräfte

Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)

Anhang Fahrdienste

Anhang Inklusionsbetriebe

Anhang Modelprojekte

Anhang TVöD Anwender

Anhang Kurzarbeit

Anhang Überleitung

Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK)

§§ 1-59



- Wesen der Caritas, Dienstgemeinschaft + allgemeines
- Abschnitt II: Arbeitszeit
- Abschnitt III: Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen
- Abschnitt IV: Urlaub und Arbeitsbefreiung
- Abschnitt V: Befristung und Beendigung des Dienstverhältnisses
- Abschnitt VI: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 2 Geltungsbereich

künftig Einrichtungsbezogen



- Mitarbeiter in Krankenhäusern § 1TVöD-K → Anlage 31 § 1 Abs. 1
- Mitarbeiter in Pflege-u. Betreuungseinrichtungen § 1 TVöD-B → Anlage 32 § 1 Abs. 1
- Abs. 5 Mitarbeiter im Sozial-u. Erziehungsdienst
- Abs. 6 Mitarbeiter im Rettungsdienst
- Abs. 7 Mitarbeiter im Ärztlichen Dienst
- Abs. 8 Mitarbeiter in Fahrdiensten